

§ 46 EU-UmgrG Grenzüberschreitende Spaltung

EU-UmgrG - EU-Umgründungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Anwendungsbereich

Dieses Hauptstück gilt für grenzüberschreitende Spaltungen.

In Kraft seit 01.08.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at